

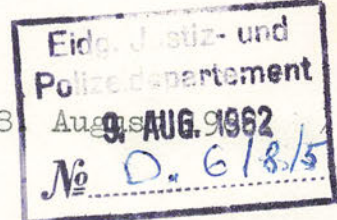


SCHWEIZERISCHE
BUNDESANWALTSCHAFT
MINISTÈRE PUBLIC FÉDÉRAL

MINISTERO PUBBLICO
DELLA CONFEDERAZIONE

TELEGR.: PARQUETFEDERAL

Bern, den 8



An den
Vorsteher des eidg. Justiz-
und Polizeidepartementes

Herrn Bundesrat L. von Moos

B e r n .

No.A/a/6

Betr. Verbindung mit der Spanischen Polizei.

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

I.

1. Seit einiger Zeit sind von spanischer Seite aus Bestrebungen im Gange mit den zuständigen schweizerischen Behörden Verbindung aufzunehmen, um in Fragen der politischen Polizei, insbesondere in Fragen der Abwehr kommunistischer Umtriebe, zusammenzuarbeiten. Ich verweise auf beiliegende Aktennotiz von Herrn Dr. E. Mäder, Direktor der eidg. Fremdenpolizei, datiert vom 6. August 1962. In dieser Notiz sind die Begehren der spanischen Behörden niedergelegt.

2. Auf Wunsch der Spanischen Botschaft und nach Rücksprache mit Ihnen - Herr Dr. Riesen hat mir Ihre mündliche Ermächtigung übermittelt - habe ich heute in Anwesenheit von Herrn H. Fatzer, Adjunkt der Bundesanwaltschaft, folgende Herren empfangen:

- Marquis de Santa Cruz de Inguanzo, Ministre-Conseiller der Spanischen Botschaft in Bern und
- Juan-Luis Garcia Llovera, Polizeioffizier der Spanischen Politischen Polizei.

Die Herren erklärten vorerst den Zweck ihres Besuches - er stimmt überein mit dem in der Notiz von Herrn Dr. Mäder wiedergegebenen - und wollten mit mir die Formalitäten der Zusammenarbeit besprechen. Herr Llovera gab zudem bekannt, er sei schon seit Wochen in der Schweiz und stehe in Verbindung mit den spanischen Konsulaten in Genf und Zürich, sowie mit ihm bekannten Schweizerbürgern.



- 2 -

3. Weisungsgemäss eröffnete ich meinen Besuchern, ich sei ohne Bewilligung meines vorgesetzten Departementschefs nicht befugt, mit ihnen eine Abmachung zu treffen. Es sei Sache der spanischen Behörden auf diplomatischem Weg über das eidg. Politische Departement die Bewilligung für die beabsichtigte Tätigkeit des Herrn Llovera auf der Spanischen Botschaft in Bern einzuholen. Erst wenn ich im Besitze einer Ermächtigung sei, könnten die Verbindungen aufgenommen werden.

4. Insbesondere bat ich Herrn Llovera, in der Zwischenzeit, d.h. bis ein Entscheid gefällt ist, in der Schweiz keine Tätigkeit im Sinne seiner Aufgaben auszuüben; er könnte sonst in Konflikt kommen mit unserer Gesetzgebung (Art. 271 StGB). Dies wurde mir zugesichert.

5. Marquis de Santa Cruz erklärte sich bereit im Sinne meiner Ausführungen vorzugehen, wobei er allerdings vorerst noch seinen Botschafter begrüßen müsse.

Abschliessend händigte ich den Herren die "Vorschriften vom 29. April 1958 über die Erteilung von Auskünften des Polizeidienstes der Bundesanwaltschaft an ausländische Amtsstellen" aus und machte insbesondere aufmerksam auf Ziff. 2 c und d (Beilage).

II.

Zum Problem selbst erlaube ich mir folgende Bemerkungen:

1. In formeller Hinsicht wäre ich als Chef der Bundespolizei befugt gewesen, die Verbindung von mir aus aufzunehmen (vgl. Ziff. 4 der erwähnten Vorschriften). Da es sich jedoch nach meiner Auffassung um eine hoch politische Angelegenheit handelt, kann ich in diesem Fall die Verantwortung nicht auf mich nehmen. Dies aus folgenden Gründen:

a) Bei Herrn Llovera handelt es sich um einen Offizier der politischen Polizei eines Diktatur-Staates. Seine Anwesenheit in der Schweiz bezweckt vor allem die Ueberwachung der spanischen Fremdarbeiter in der Schweiz in politischer und

gewerkschaftlicher Hinsicht. Hierin sehe ich eine Gefahr, da seine Tätigkeit - auch wenn sie noch so eingeschränkt wird - eines Tages bekannt würde. Ich verweise auf Vorfälle in Lausanne, wo an einer Versammlung für die Amnestie spanischer politischer Gefangener ein "Beobachter" des spanischen Konsulates in Genf festgestellt wurde, was zu erregten Auseinandersetzungen führte. Es ist auch durchaus denkbar, dass wir unter Umständen sogar gezwungen wären, einmal gegen solche Leute vorzugehen. Mit Interventionen im Parlament wäre sicher zu rechnen.

b) Wohl hat die Bundespolizei auch Beziehungen zu zwei in Bern auf den betreffenden Botschaften tätigen sog. Polizeiat-tachés (USA und Grossbritannien). Dabei sind jedoch wesentliche Unterschiede zum Fall der Spanier feststellbar:

- Die Vertreter der amerikanischen und der britischen Polizei-behörden befassen sich in politischer Hinsicht nicht mit ihren in der Schweiz lebenden Angehörigen, sondern lediglich mit der Spionageabwehr gegen Osten. Zudem sind meistens wir Nutzniesser dieser Zusammenarbeit.

- Es handelt sich um Vertreter von Staaten, die auf demokratischer Grundlage - ähnlich wie die Schweiz - aufgebaut sind. Es ist nicht ausser acht zu lassen, dass in Spanien ein politisches System herrscht, welches unserer Auffassung über demokratische Freiheiten nicht entspricht.

c) Wollte man die Anwesenheit des Herrn Llovera in Bern bewilligen, müsste ihm auch eine bestimmte Tätigkeit erlaubt werden. Die Gefahr, dass er - nach den bekannten Methoden der politischen Polizei von Diktaturstaaten - versuchen würde, mit Spitzeln und Agenten in die Kreise spanischer Fremdarbeiter in unserem Land einzudringen, besteht offensichtlich. Unliebsame Zwischenfälle lägen im Bereich der Möglichkeit.

2. Andererseits ist nicht zu leugnen, dass wir ein Interesse daran haben an einem beschränkten Gedankenaustausch mit den Spaniern - insbesondere über frühere kommunistische Tätigkeit von heute in der Schweiz arbeitenden Spaniern - in Spanien. Zur Beob-

- 4 -

achtung der politisch extremen Tätigkeit der Spanier in der Schweiz ist die Mitarbeit der spanischen Polizei durchaus nicht erwünscht! Dieser nützliche Gedankenaustausch kann jedoch auch durchgeführt werden, ohne dass ein Vertreter der spanischen Polizei in Bern seine Zelte aufschlägt. Wie mit verschiedenen anderen Staaten könnte auch mit Spanien ein Uebermittlungsweg für Anfragen und Antworten gefunden werden. Das hätte zudem noch den Vorteil, dass alles schriftlich niedergelegt und eine Kontrolle jederzeit möglich wäre.

3. Als Zwischenlösung liesse sich folgendes denken (um die Spanier nicht in ihrem Stolz zu verletzen):

Der Vertreter der spanischen Polizei in Paris oder derjenige in Bonn wird mit der beabsichtigten Verbindung zur Bundespolizei betraut, wobei derselbe beispielsweise alle 2-3 Monate nach Bern zu uns kommt, um die hängigen Fälle zu besprechen. Dies wäre tragbar.

4. Abschliessend sei mir noch ein Hinweis gestattet: Das Kommissariat IV der Bundespolizei, welches die Auslandsverbindungen betreut, ist heute schon überlastet. Wollte man noch die Beziehungen zu Spanien aufnehmen, würde die Einstellung eines weiteren Beamten notwendig sein.

5. Ich erlaube mir, eine Kopie dieses Schreibens an Herrn Dr. Mäder zuzustellen.

6. Darf ich höflich um Weisungen bitten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Chef der Bundespolizei:

A. Mäder

Beilagen:

- Aktennotiz Dr. Mäder vom 6.8.62,
- Vorschriften vom 29.4.58 deutsch und französisch.